

# Anwaltskanzlei Grimme & Partner



## Sonder-NEWSLETTER #2/2022

### **Liegt eine wirksame Zustellung vor, wenn eine Abstellgenehmigung erteilt wurde?**

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. hatte gegen einen Paketzusteller Klage erhoben, da sie eine Vielzahl der seitens des Paketzustellers genutzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Anwendung gegenüber Verbrauchern für unwirksam hielt.

Die Vorinstanzen, das Landgericht Frankfurt am Main und das OLG Frankfurt am Main, waren zu unterschiedlichen Bewertungen hinsichtlich der Frage der Wirksamkeit gekommen.

Mit Urteil vom 07.04.2022 hat nun der BGH, I ZR 212/20, über die Wirksamkeit einiger typischer Allgemeiner Geschäftsbedingungen eines Paketzustellers entschieden.

Die Leitsätze der Entscheidung lauten wie folgt:

a) In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Paketdienstleister gegenüber Verbrauchern bei der Besorgung von Paketversendungen verwendet, hält die Klausel

Weisungen, die nach Übergabe der Pakete vom Versender erteilt worden sind, müssen nicht befolgt werden. Die §§ 418 Abs. 1 bis 5 und 419 HGB finden keine Anwendung einer Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und Abs.2 Nr. 1 BGB stand, wenn der Dienstleister Paketversendungen im Massengeschäft bei kurzer Beförderungsdauer zu niedrigen Preisen für jedermann besorgt.

b) In Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Paketdienstleister verwendet, benachteiligt die Klausel

Hat der Empfänger eine Abstellgenehmigung erteilt, gilt das Paket als zugestellt, wenn es an der in der Genehmigung bezeichneten Stelle abgestellt worden ist.

Verbraucher im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unangemessen, da sie den Dienstleister nicht verpflichtet, den Empfänger über die erfolgte Abstellung zu informieren und damit in die Lage zu versetzen, die Sendung bald an sich zu nehmen.

c) Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen ein Paketdienstleister gegenüber Verbrauchern

- unzureichend verpackte Güter
- Güter, die einer Sonderbehandlung bedürfen (z. B. besonders zerbrechlich sind oder nur stehend oder nur auf einer Seite liegend transportiert werden dürfen)
- Telefonkarten und Pre-Paid-Karten (z. B. für Mobiltelefone)
- Geld und geldwerte Dokumente (z. B. Briefmarken, Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher)
- Güter oder Pakete, deren Versand nach den jeweils anwendbaren Sanktionsgesetzen insbesondere wegen des Inhaltes, des Empfängers oder aufgrund des Herkunfts- oder Empfangslandes verboten ist. Sanktionsgesetze umfassen alle Gesetze, Bestimmungen und Sanktionsmaßnahmen (Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen) gegen Länder, Personen/Personengruppen oder Unternehmen, einschließlich Maßnahmen, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die europäischen Mitgliedsstaaten verhängt wurden

von der Beförderung ausschließt, genügen den Transparenzanforderungen des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

d) Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen ein Paketdienstleister gegenüber Verbrauchern

- verderbliche und temperaturempfindliche Güter
- Güter, die zwar selbst nur einen geringen Wert besitzen, durch deren Verlust oder Beschädigung aber hohe Folgeschäden entstehen können (z. B. Datenträger mit sensiblen Informationen)

- Abfälle i. S. d. KrWG

von der Beförderung ausschließt, sind gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam, weil sie nicht klar und verständlich sind.

e) Eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen Paketdienstleister berechtigt, bei Verdacht auf das Vorliegen von Verstößen gegen Beförderungsausschlüsse Pakete zu öffnen und damit in das Postgeheimnis einzugreifen, benachteiligt Verbraucher entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, wenn dies für einen geordneten Betriebsablauf oder für den Schutz anderer Rechtsgüter nicht erforderlich ist.

f) Eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Paketdienstleisters, die Verbrauchern verschuldensunabhängig eine umfassende Pflicht zur Tragung von Schäden und Kosten auferlegt, die aus einer vertragswidrigen Beauftragung zur Beförderung von Verbotsgütern resultieren, ist wegen einer unangemessenen Benachteiligung der Verbraucher unwirksam.

g) Eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie eine Haftung des Paketdienstleisters für vorsätzlich oder leichtfertig verursachte Folgeschäden und Folgekosten bei Verlust oder Beschädigung eines Pakets ausschließt, verstößt gegen § 309 Nr.7 Buchst. b BGB und § 449 Abs. 1 Satz 1 und Abs.3 HGB und ist gegenüber Verbrauchern unwirksam.

Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite des BGH ([www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)) abrufbar.

*Angela Schütte  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Transport-  
und Speditionsrecht  
Fachanwältin für Versicherungsrecht*

Schlagnworte: *Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Paketzustellers, Abstellgenehmigung, unzureichende Verpackung, Postgeheimnis, Verbraucher, § 307 Abs. 1 BGB, § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB, § 449 Abs. 1 Satz 1 und Abs.3 HGB*

## Hoffnungsschimmer für Seespediteure und Versender?

### **Bußgeld und Unterlassungsverfügung durch US Federal Maritime Commission (FMC) gegen Hapag Lloyd wegen unrechtmäßiger Demurrage – und Detention-Forderungen**

Die Aufsichts- und Kartellbehörde für Seetransporte in den USA, die Federal Maritime Commission (FMC), hat unter dem 22. April 2022 ein Bußgeld in Höhe von **USD°822.220,-** gegen die Reederei Hapag Lloyd (HL) und deren us-amerikanisches Tochterunternehmen verhängt.

Die Entscheidung wird 24 Tage nach Zustellung, rechtskräftig, wenn weder Hapag Lloyd noch die für die Verfolgung zuständige Behörde „Bureau of Enforcement (BOE)“ ein Rechtsmittel gegen den Beschluss einlegen.

Hintergrund des Verfahrens ist eine Überprüfung der BOE auf Einhaltung der Regeln über demurrage- und detention-Forderungen der Reedereien nach den Vorschriften des US „shipping acts (= Schifffahrtsgesetz), insb. über die Dauer der „free time“ und Zulässigkeit nachfolgender Berechnung.

Diese waren im Mai 2018 von der Kommission nach jahrelangen Ermittlungen zu den Abläufen und Bedingungen in den Seehäfen festgelegt worden. Das Verfahren gegen Hapag Lloyd ist dabei das erste zur Ahndung derartiger Verstöße nach Erlass dieser „interpretive rule“.

Gegenstand war eine Beschwerde der Spedition *Golden State Logistics* (GSL) wegen detention Forderungen von Hapag Lloyd für 11 Container im Zeitraum Mai und Juni 2019, kommend von Seeschiffen von HL im Hafen von Los Angeles und Long Beach (LALB).

HL verlangte von GLS nach Ablauf der – unterschiedlich vereinbarten - free time hierfür detention, obwohl eine Rückgabe zeitweise in den hierfür genutzten Container-Depots aus Kapazitätsgründen nicht möglich war.

Die Kommission stellte fest, dass in einer Vielzahl dieser Fälle HL entweder dem Spediteur schon kein Container-Depot aufgegeben hatte oder dort (zeitweilig) keine Abgabe möglich gewesen sei.

Der Zweck der demurrage und detention Bestimmungen, den Spediteur oder Versender zur kurzfristigen Abnahme und Rückgabe der Container anzuhalten, könne daher in diesen Fällen nicht erreicht werden.

Die Behörde sah es auch aufgrund eigener Beobachtungen als erwiesen an, dass HL diese Praxis trotz Kenntnis dieser Umstände weiterhin fortgesetzt habe. Daher wurde dieser im Wege einer Unterlassungsverfügung aufgegeben, es künftig zu unterlassen, „ohne mildernde Umstände demurrage oder detention aufzuerlegen, wenn nicht genügend Termine verfügbar sind“.

Inwiefern diese Entscheidung außerhalb des Geltungsbereichs des US shipping acts Auswirkungen auf die Rechtsprechung in anderen Staaten mit gerichtlicher Zuständigkeit für derartige Streitigkeiten haben wird, bleibt abzuwarten. Nachvollziehbar erscheint insofern, dass bei Anwendung deutschen materiellen Rechts die fehlende Möglichkeit einer Rückgabe an Container-Depots im jeweiligen Seehafen den shipper (Empfangsspediteur, Absender oder Empfänger) für diesen Zeitraum von der Bezahlung befreit. Hierzu bedürfte es allerdings wohl eines Nachweises im Einzelfall, wobei die Beweislast bei dem Kunden liegen dürfte.

Denkbar erscheint auch, dass Hapag Lloyd und andere Reedereien ihre Allgemein Geschäftsbedingungen („terms & conditions“) diesbezüglich anpassen werden.

In jedem Fall hat die Entscheidung einen weiteren Angriffspunkt gegen derartige, oftmals ausufernde Forderungen der Reedereien aufgezeigt, welcher künftig stärker zu berücksichtigen sein wird.

*Frank Geissler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Transport-  
und Speditionsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht*

Schlagnote: *Federal Maritime Commission, demurrage, detention, Containerrückgabe, Hapag Lloyd, Reedereien, Bußgeld, Unterlassung*

---

**Ihre Ansprechpartner:**

Angela Schütte:

[a.schuette@grimme-partner.com](mailto:a.schuette@grimme-partner.com)

Frank Geissler:

[f.geissler@grimme-partner.com](mailto:f.geissler@grimme-partner.com)

Grimme & Partner,  
Neumühlen 9, 22763 Hamburg

Tel.: +49 40 32 57 87 70

Fax: +49 40 32 57 87 99

[www.grimme-partner.com](http://www.grimme-partner.com)

